

Friseure

17. Landesfinanzamt Oberschlesien (Bezirk der Hwk. Oppeln).

	Rohgewinn in %	Reingewinn in %
1. Handarbeit	50—70	30—45
2. Verkauf	30—50	20—40

18. Landesfinanzamt Schleswig-Holstein (Bezirk der Hwk. Altona, Flensburg).

Alleinmeister	50—55 %
mit 1 Lehrling	45—50 %
„ 1 Gesellen	40—45 %
„ mehr als 1 Gesellen	20—40 %

19. Landesfinanzamt Stettin (Bezirk der Hwk. Schneidemühl, Stettin, Stralsund).

Rohverdienstsatz: 85—95 % vom Umsatz.

Bemerkung der Hwk. Stettin: Außer Miete, Lohn-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sind noch erhebliche Unkosten für Reinigung der Wäsche, Instandhalten der Messer und Scheren usw. in Abzug zu bringen. Außerdem wird bei dem Warenverkauf nicht allgemein ein Reinverdienst von 20% angenommen werden können.

20. Landesfinanzamt Stuttgart (Bezirk d. Hwk. Heilbronn, Reutlingen, Sigmaringen, Stuttgart, Ulm).

	Richtsatz in % für den Nettogewinn	
Friseur (einschl. Handel mit Parfümerien und Toilettenartikeln)	35—45	bei städtischen Geschäften, in besonders guter Lage mehr.
	25—30	bei ländlichen Betrieben.

(Vgl. auch das am Schluß des Heftes wiedergegebene „Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft des Württ. Handwerks“ und die beiden Erlasse des Präsidenten des Landesfinanzamtes Stuttgart — I Nr. 20716/27 v. 14. 4. 1927 und I Nr. 21812/27 v. 6. 5. 1927.)

21. Landesfinanzamt Thüringen (Bezirk der Hwk. Gera, Meiningen, Weimar).

	Reingewinn in % vom Gesamtumsatz
Meister allein	45—55
„ mit 1 Gehilfen	35—42
„ „ 2 „	30—40
„ „ mehr „	20—30

22. Landesfinanzamt Unterelbe (Bezirk der Gk. Hamhurg).

	Nettogewinnsatz in % des Umsatzes
Alleinmeister	50—60
Betriebe mit 1 Gehilfen	15—40

Bemerkung der Gewerbekammer: Auch im Barbier- und Friseurgewerbe ist das Jahr 1926 wesentlich schlechter gewesen als 1925, da das Schneiden von Bubiköpfen 1926 stark zurückgegangen ist. Auch der Verkauf von Haarpflegemitteln in den Friseurgeschäften ist 1926 wesentlich geringer als früher gewesen. Bei normaler Geschäftslage rechnet der Friseur 65—70% Unkosten zum Arbeitslohn. Durchschnittlich dürfte der Nettoumsatzverdienst für einen Alleinmeister nicht mehr als 50% betragen haben, für solche mit Gehilfen dürften höchstens 15—40% in Ansatz gebracht werden, wobei eine Minderung von 10% für jeden beschäftigten Gehilfen bzw. Lehrling anzusetzen ist. Ein wesentlicher Unterschied besteht auch zwischen den sogenannten City-Geschäften und den Vorortgeschäften. Letztere sind wesentlich schlechter gestellt als die ersteren.